

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11/9b BAr 21/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. Mai 1992 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde, wie das hier der Fall ist, darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den gegebenen Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 106). Zur Darlegung der grundsätzlichen Frage ist daher diese Rechtsfrage aufzuzeigen und nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre ihre Klärungsbedürftigkeit und ihre Klärungsfähigkeit unter den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles darzulegen.

Diesen Anforderungen ist hier nicht genügt. Denn der Vortrag des Klägers beschränkt sich auf den Hinweis auf die gegensätzlichen Entscheidungen der Vorinstanzen und die Behauptung, das Landessozialgericht (LSG) habe § 59c Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht richtig ausgelegt, weil nicht zu Lasten des Klägers gehen könne, daß die Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme zunächst abgelehnt worden sei und deshalb der Anschluß iS des § 59c AFG an den Krankengeldbezug nicht gewahrt sei. Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, daß nach dem hier anwendbaren Recht die Antwort auf eine Rechtsfrage zweifelhaft ist, die ihrer praktischen Relevanz wegen einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig ist. Der Hinweis auf gegensätzliche Entscheidungen der Vorinstanzen genügt für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht (vgl Kummer aaO RdNr 122). Das gleiche gilt für die Behauptung, das LSG habe unrichtig entschieden; denn das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht auf die rechtliche Überprüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, sondern ausschließlich auf das Vorliegen eines Zulassungsgrundes iS des § 160 Abs 2 SGG gerichtet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Der Kläger hätte die zu klärende Rechtsfrage im Hinblick auf bereits vorliegende Rechtsprechung konkret kennzeichnen müssen. Dazu bestand um so mehr Anlaß, als das LSG sich zur Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich unter Berufung auf BSGE 58, 175 = SozR 4100 § 59 Nr 3 auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezogen hat. Dort ist ausgeführt, ein Anschluß an den Bezug von Krankengeld sei iS des § 59c AFG nur gewahrt, wenn ein zwar "nicht nahtloser, so doch zügiger Übergang zur Maßnahme innerhalb von längstens 4 Wochen" gegeben sei. Da § 59c AFG ferner - wie das BSG aaO ausgeführt hat - in einem weiteren systematischen Zusammenhang des Rehabilitationsrechts steht, hätte die Beschwerdebegründung die Frage aufwerfen müssen, inwiefern der Anschluß hier trotz eines zeitlichen Abstands von



mehreren Jahren gewahrt sein könnte. Dazu wäre auch auf den Zweck der Vorschrift einzugehen gewesen, die einerseits der Besitzstandswahrung (Kontinuität der Leistungen) im Interesse der Versicherten, andererseits der Verwaltungsvereinfachung dient (vgl auch: BSG SozR 3-4100 § 59c Nr 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)